

Richtlinie Statut A, Änderung ab 1.1.2023

Ergänzungen in rot

Streichungen in blau

Statut A

Artikel I: Leistungsrecht

§ 1 Leistungsempfänger

(1) Allen in den Ruhestand tretenden (ehemaligen) Mitgliedern der Pharmazeutischen Gehaltskasse wird ein monatlicher Zuschuss zur gesetzlichen Pension gewährt, sofern sie vor dem erstmaligen Bezug einer gesetzlichen Pension zumindest fünf Jahre lang (unabhängig vom Dienstaussmaß) Mitgliedsbeiträge aufgrund einer Tätigkeit als allgemein berufsberechtigter Apotheker an die Gehaltskasse geleistet haben. (Wartezeit)

(1a) Bei Beziehen einer gesetzlichen Berufsunfähigkeitspension entfällt die Wartezeit von 5 Jahren.

(2) Der Pensionszuschuss gebührt **auf Antrag** ab dem Zeitpunkt, ab dem eine gesetzliche Pension bezogen wird.

(3) Maßgeblich für die Berechnung des Pensionszuschusses sind grundsätzlich die bis zum erstmaligen Bezug einer gesetzlichen Pension erworbenen Gehaltskassendienstzeiten, **für allfällig später erworbene Zeiten gilt § 6.**

(4) Als Gehaltskassendienstzeit im Sinne der Richtlinie gilt immer die unter Berücksichtigung des Dienstaussmaßes errechnete Dienstzeit, bei der Zeiten im Teildienst nur aliquot berücksichtigt werden.

(5) Witwen, Witwern zum Zeitpunkt des Ablebens eingetragenen Partnern und Waisen gebührt ein Zuschuss zur gesetzlichen Hinterbliebenenpension grundsätzlich jeweils in Höhe der Hälfte des dem Verstorbenen zuerkannten oder zuzuerkennenden Pensionszuschusses. Allen Hinterbliebenen insgesamt gebührt höchstens der dem Verstorbenen zuerkannte oder zuzuerkennende Betrag. Notwendigenfalls sind die Zuschüsse an die Waisen aliquot zu kürzen.

(6) Erfolgt die Antragstellung bei der Gehaltskasse länger als drei Jahre nach der erstmaligen Zuerkennung einer gesetzlichen Pension, so wird der Pensionszuschuss vom Zeitpunkt der Antragstellung maximal drei Jahre rückwirkend ausgezahlt.

§ 2 Leistungshöhe

(1) Die Höhe des Pensionszuschusses richtet sich nach der Gehaltskassendienstzeit, die jeweils in den unterschiedlichen Gehaltsstufen zurückgelegt wurde.

(2) Pro Monat erworbene Gehaltskassendienstzeit gebührt ein monatlicher Pensionszuschuss in Höhe des 0,000345-fachen jener Gehaltsstufe, in der der Monat Gehaltskassendienstzeit zurückgelegt wurde. Für Bruchteile von Monaten gebührt ein anteiliger Pensionszuschuss. Für diese Berechnung maßgeblich ist das am Pensionsstichtag geltende Gehaltsschema.

(3) Für die Berechnung gemäß Abs. 2 werden im jeweiligen Dienstaussmaß berücksichtigt Zeiten

- a) als besoldeter Apotheker
- b) als Riskenausgleicher
- c) als Pächter, sofern nicht Abs. 5 lit. g zutrifft
- d) als Miteigentümer, sofern Mitgliedsbeiträge wie für einen angestellten Apotheker entrichtet wurden

(4) Dabei werden für Zeiträume bis 30. Juni 2000 all jene Zeiten berücksichtigt, die für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt wurden. Für Zeiten ab 1. Juli 2000 werden nur solche berücksichtigt, in denen Mitgliedsbeiträge an die Gehaltskasse entrichtet wurden.

(5) Für die Berechnung gemäß Abs. 2 nicht berücksichtigt werden Zeiten

- a) als Konzessionär
- b) als Besitzer
- c) als pragmatisierter Apotheker
- d) als Ordensangehöriger
- e) als Aspirant
- f) als Miteigentümer mit Leitung, sofern keine Mitgliedsbeiträge wie für einen angestellten Apotheker entrichtet wurden
- g) als Pächter, sofern diese zwischen dem 1. Jänner 1988 und dem 30. Juni 2000 liegen und sich nicht mit Pensionsversicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung decken oder nach dem 30. Juni 2000 liegen
- h) der Berufstätigkeit in Mitgliedsstaaten des EWR, die ohne Leistung eines Anrechnungsbetrages für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigt wurden.

(7) Für Zeiträume bis 30. Juni 2000 gilt: Pro Monat Gehaltskassendienstzeit, das im Wege einer Dienstzeitanrechnung gemäß §§ 15 und 16 GKG (mit Ausnahme von § 15 Abs. 1 lit. a) oder im Wege einer Dienstzeitaufwertung gemäß § 18 GKG erworben wurde, gebührt ein monatlicher Pensionszuschuss vom 0,000345-fachen der Gehaltskassenumlage. Für Bruchteile von Monaten gebührt ein anteiliger Pensionszuschuss. Für diese Berechnung maßgeblich ist die am Pensionsstichtag geltende Gehaltskassenumlage.

(8) Eine doppelte Berücksichtigung desselben Zeitraumes findet nicht statt.

(9) Für Zeiträume ab 1. Juli 2000 gilt: Pro Monat Gehaltskassendienstzeit, das im Wege eines Nachkaufs gemäß § 3 erworben wurde, gebührt ein monatlicher Pensionszuschuss in Höhe des 0,000345-fachen der Gehaltskassenumlage. Für Bruchteile von Monaten gebührt ein anteiliger Pensionszuschuss. Für diese Berechnung maßgeblich ist die am Pensionsstichtag geltende Gehaltskassenumlage.

(10) Folgende Zeiten werden ohne Nachkauf gemäß § 3 für die Berechnung des Pensionszuschusses berücksichtigt, auch wenn sie nach dem 30. Juni 2000 liegen:

- a) Zeiten gemäß § 15 Abs. 1 lit. b GKG 1959 und § 19 Abs. 1 Z. 2 GKG 2002
- b) Zeiten gemäß § 15 Abs. 1 lit. c GKG 1959 und § 19 Abs. 1 Z. 3 GKG 2002
- c) Zeiten gemäß § 15 Abs. 2 GKG 1959 und § 19 Abs. 1 Z. 4 GKG 2002
- d) Zeiten gemäß § 16 Abs. 1 lit. f GKG 1959 und § 19 Abs. 2 Z. 7 GKG 2002.

(11) Zeiten gemäß Abs. 9 werden in jenem Dienstaussmaß berücksichtigt, in dem sie im Kataster der Gehaltskasse erfasst wurden. Dabei kann zusammen mit Zeiten gemäß Abs. 3 und 8 niemals das Dienstaussmaß des Volldienstes überschritten werden.

(12) Pro Monat Gehaltskassendienstzeit an Zeiten gemäß Abs. 9 gebührt ein monatlicher Pensionszuschuss wie für ein gemäß § 3 nachgekauftes Monat.

§ 3 Nachkauf von Zeiten

(1) Für Zeiträume ab 1. Juli 2000 gilt: Für die Berechnung des Pensionszuschusses können im Wege eines Nachkaufes wirksam gemacht werden Zeiten

a) einer Verhinderung an der Ausübung des Apothekerberufes wegen

1. eines Beschäftigungsverbotes gemäß §§ 3 oder 5 MSchG oder des Bezuges von Wochengeld gemäß § 162 ASVG
2. eines Karenzurlaubes nach Mutterschutzgesetz, Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder Väter-Karenzgesetz oder des Bezuges von Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz oder Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz.
3. einer Teilzeitbeschäftigung nach Mutterschutzgesetz, Eltern-Karenzurlaubsgesetz oder Väter-Karenzgesetz oder des Bezuges von Karenzgeld nach dem Karenzgeldgesetz oder Kinderbetreuungsgeld nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz während einer Teilzeitbeschäftigung.“
4. Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz gemäß § 14a und 14b AVRAG
5. Stellenlosigkeit
6. einer Erkrankung

b) der Verhinderung an der Ausübung eines Volldienstes wegen

1. einer Erkrankung
2. Stellenlosigkeit
3. Kindererziehung
4. Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen
5. Kurzarbeit
6. Altersteilzeit

c) gemäß § 16 Abs. 1 lit. b GKG 1959 und § 19 Abs. 2 Z. 3 GKG 2002

d) gemäß § 16 Abs. 1 lit. c Z. 1 GKG 1959 und § 19 Abs. 2 Z. 4 lit. a GKG 2002

e) gemäß § 16 Abs. 1 lit. c Z. 2 GKG 1959 und § 19 Abs. 2 Z. 4 lit. b GKG 2002

f) gemäß § 16 Abs. 1 lit. c Z. 3 GKG 1959 und § 19 Abs. 2 Z. 4 lit. c GKG 2002

g) gemäß § 16 Abs. 1 lit. d GKG 1959, unabhängig davon, ob diese Zeiten innerhalb oder außerhalb des EWR zurückgelegt worden sind und gemäß § 19 Abs. 2 Z. 5 und 6 GKG 2002,

h) als Pächter.

(2) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. a Z. 2 und 3 können maximal im Ausmaß von 2 Jahren Gehaltskassendienstzeit nachgekauft werden.

(3) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. b können maximal im Ausmaß von 3 Jahren Gehaltskassendienstzeit nachgekauft werden.

(4) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. d und e können jeweils maximal im Ausmaß von 5 Jahren Gehaltskassendienstzeit nachgekauft werden.

(4a) Auf das Höchstausmaß gemäß Abs. 2 – 4 werden Dienstzeitanrechnungen von gleichartigen Zeiten bis zum 30. 6. 2000 angerechnet.

(5) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. a Z. 1, 2, 4 bis 6 können nachgekauft werden, wenn sie gemäß § 16 GKG 1959 oder gemäß §§ 19 oder 20 GKG 2002 für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet worden sind oder die Voraussetzungen für eine Dienstzeitanrechnung gemäß § 16 GKG 1959 oder gemäß §§ 19 oder 20 GKG 2002 vorgelegen sind. Für das anrechenbare Dienstaussmaß gelten ebenfalls die Regelungen im Zusammenhang mit § 16 GKG 1959 für Zeiten bis 30. 6. 2000.

(6) Zeiten gemäß Abs. 1 lit. a Z. 3 und 4 können in jenem Dienstaussmaß nachgekauft werden, welches der Differenz zwischen dem tatsächlich ausgeübten Dienstaussmaß und jenem Dienstaussmaß entspricht, in dem die Dienstnehmerin/der Dienstnehmer sein Dienstverhältnis ursprünglich ausgeübt hat.

(7) Der Nachkauf von Zeiten gemäß Abs. 1 muss beantragt werden. Über derartige Anträge entscheiden die Obleute.

(8) Anträge auf Nachkauf von Zeiten gemäß Abs. 1 müssen innerhalb von 5 Jahren nach dem nachzukaufenden Zeitraum bzw. innerhalb von 5 Jahren nach der erstmaligen Mitgliedschaft zur Gehaltskasse gestellt werden. Spätere Anträge sind nicht zulässig.

(9) Für den Nachkauf ist pro Monat Volldienst ein Nachkaufsbetrag zu entrichten. Werden Zeiten im Teildienst nachgekauft, so ist der aliquote Teil des Nachkaufsbetrages zu entrichten.

(10) Der Nachkaufsbetrag beträgt pro Monat Volldienst von Zeiten

1. gemäß § 3 Abs. 1 lit. a Z. 2 – 6 0,5% der Umlage
2. gemäß § 3 Abs. 1 lit. a Z. 1 und § 3 Abs. 1 lit. b 3,0% der Umlage
3. gemäß § 3 Abs. 1 lit. c – h 6,0% der Umlage.

(11) Maßgeblich ist dabei die Umlage im Zeitpunkt der Entscheidung des Vorstandes der Gehaltskasse gemäß Abs. 7. Für Zeiträume ab 1. 1. 2002 ist maßgeblich die Umlage zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages in der Gehaltskasse.

(12) Auf Antrag können die Obleute der Gehaltskasse die Abstattung des Nachkaufsbetrages in bis zu 48 gleichen Monatsraten genehmigen.

(13) Die Nachkaufsbeträge fließen zur Gänze in den Wohlfahrts- und Unterstützungsfonds der Gehaltskasse.

§ 4 Zuerkennung, Valorisierung

(1) Der sich bei der erstmaligen Zuerkennung eines Pensionszuschusses ergebende Betrag wird dem Empfänger schriftlich samt einer Aufstellung über die Berechnungsgrundlagen mitgeteilt.

(2) Zuerkannte Pensionszuschüsse bleiben betraglich unverändert, wenn sich das Gehaltsschema ändert. Zuerkannte Pensionszuschüsse können durch Beschluss des Vorstandes der Gehaltskasse valorisiert werden.

§ 5 Zuschüsse zur Berufsunfähigkeitspension

(1) Mitgliedern der Gehaltskasse, denen eine gesetzliche Berufsunfähigkeitspension zuerkannt wird, kann über den sich gemäß § 2 ergebenden Pensionszuschuss hinaus durch Beschluss der Obleute ein höherer Pensionszuschuss gewährt werden.

(2) Obergrenze für einen Pensionszuschuss gemäß Abs. 1 stellt im Einzelfall jener Pensionszuschuss dar, der sich aus der Fortsetzung des bisherigen Dienstzeitverlaufes des Mitgliedes bis zur Altersgrenze für die gesetzliche Alterspension ergeben hätte.

(3) Bezieher einer gesetzlichen Berufsunfähigkeitspension, die die Wartezeit gemäß § 1 Abs. 1 nicht erfüllen, können maximal einen Pensionszuschuss in Höhe der Hälfte des Zuschusses gemäß Abs. 2 erhalten.

§ 6 Später erworbene Zeiten

(1) Wenn die gesetzliche Pension eines Pensionszuschussempfängers wegfällt, ruht der Pensionszuschuss.

(2) Wenn der Empfänger eines Pensionszuschusses nach dessen Zuerkennung weitere anrechenbare Gehaltskassendienstzeit erwirbt, so führt dies **jeweils zum folgenden Jahreswechsel** zu einer Neuberechnung seines Pensionszuschusses. **falls diese Tätigkeit in der Folge auch zu einer Neufestsetzung der gesetzlichen Pension führt. Es erfolgt dann im Zeitpunkt der Neufestsetzung der gesetzlichen Pension eine Neuberechnung des Pensionszuschusses.**

(3) Der Neuberechnung wird jenes Gehaltsschema zugrunde gelegt, das bei der erstmaligen Zuerkennung eines Pensionszuschusses in Geltung stand, gegebenenfalls valorisiert um die seit damals beschlossene Valorisierung gemäß § 4 Abs. 2.

§ 7 Auszahlung der Leistung

(1) Pensionszuschüsse werden monatlich im Nachhinein ausbezahlt und gebühren 14 mal jährlich.

(2) **Die steuerliche Berücksichtigung der ausgezahlten Beträge erfolgt ausschließlich im Wege der gemeinsamen Versteuerung von Pensionsleistungen gem. § 47 / 5 EStG über die elektronische Datenmeldung an die PVA.**

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1.1.2023 in Kraft und ersetzt die bisherige Richtlinie zu Statut A.

Artikel II: Übergangsbestimmungen

§ 8 „Altpensionisten“

Für Personen, denen erstmals vor dem 1. Juli 2000 ein Pensionszuschuss zuerkannt worden ist, gilt folgendes:

(1) Pensionszuschüsse bleiben zum 1. Juli 2000 unverändert und werden in der Folge gemäß § 4 valorisiert.

(2) Härteausgleiche werden betraglich eingefroren und bleiben auf Dauer unverändert, sofern nicht Abs. 4 zur Anwendung kommt.

(3) Wenn der Härteausgleich zum 30. Juni 2000 wegen Erzielung eines Erwerbseinkommens aus Apothekentätigkeit ruht, so lebt er bei Wegfall dieses Erwerbseinkommens auf.

(4) Erzielt der Empfänger eines gemäß Abs. 2 eingefrorenen Härteausgleiches ein Erwerbseinkommen aus Apothekentätigkeit, das höher ist als der Härteausgleich, so ruht der Härteausgleich auf die Dauer der Erzielung des Erwerbseinkommens.

(4a) Abs. 4 wird ab 1. April 2002 befristet bis 31. Dezember 2005 in jenen Fällen nicht angewandt, in denen der Empfänger des Härteausgleiches durch die Stellenvermittlung der Gehaltskasse auf einen gemeldeten offenen Posten vermittelt wird, weil kein sonstiger Dienstnehmer am Arbeitsmarkt zur Verfügung steht.

(5) Eine Neuberechnung des Pensionszuschusses findet unter sinngemäßer Anwendung von § 6 Abs. 2 und 3 statt, wenn es nach dem 30. Juni 2000 zu einer Neufestsetzung der gesetzlichen Pension kommt.

(6) Wenn die gesetzliche Pension eines Pensionszuschussbeziehers gemäß § 8 wegfällt, ruht der Pensionszuschuss und ein allfälliger Härteausgleich.

§ 9 Neuerliche Ansuchen

(1) Folgende Personen können mit Inkrafttreten dieser Richtlinie um Gewährung eines Pensionszuschusses ansuchen:

a) Personen, die unter der bis 30. Juni 2000 geltenden Richtlinie keinen Pensionszuschuss erhalten haben, weil sie die Mitgliedschaftsvoraussetzungen des Artikel I Abs. 1 der bis 30. Juni 2000 geltenden Richtlinie nicht erfüllt haben, sofern sie die Voraussetzung von § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie erfüllen.

b) Personen, die unter der bis 30. Juni 2000 geltenden Richtlinie keinen Pensionszuschuss erhalten haben, weil sie unter die Ausschlussklausel des Artikel III gefallen sind.

c) Pragmatisierte Apotheker.

(2) Sofern die in Abs. 1 genannten Personen zum 1. Juli 2000 eine gesetzliche Pension beziehen, erhalten sie auf Antrag ab 1. Juli 2000 einen Pensionszuschuss.

(3) Für die Berechnung des Pensionszuschusses gemäß Abs. 2 werden berücksichtigt Zeiten

a) als besoldeter Apotheker,

b) als Riskenausgleicher,

c) als Miteigentümer, sofern Mitgliedsbeiträge wie für einen angestellten Apotheker entrichtet wurden,

d) als Pächter, außer diese lagen nach dem 1. Jänner 1988 und decken sich nicht mit

Pensionsversicherungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung, e) die gemäß §§ 15, 16 GKG (mit Ausnahme von § 15 (1) a) angerechnet oder gemäß § 18 aufgewertet wurden soweit sie vor dem erstmaligen Bezug einer gesetzlichen Pension erworben wurden.

(4) Pro Monat anrechenbarer Gehaltskassendienstzeit gebührt bei Pensionszuschüssen gemäß Abs. 2 ein Pensionszuschuss von 0,63 € monatlich, in Summe jedoch höchstens für 456 Monate.

(5) Pensionszuschüsse gemäß Abs. 2 werden gemäß § 4 Abs. 2 valorisiert.

(6) Wenn die in Abs. 1 genannten Personen ein Ansuchen um Gewährung eines Pensionszuschusses bis spätestens 31. Dezember 2000 stellen – wobei maßgeblich das Einlangen in der Gehaltskasse ist – gebührt der Pensionszuschuss ab 1. Juli 2000. Langt das Ansuchen nach dem 31. Dezember 2000 in der Gehaltskasse ein, gebührt der Pensionszuschuss ab dem Monat des Einlangens.

§ 10 Günstigkeitsvergleich

(1) Für Personen, die zwischen 1. Juli 2000 und 1. Juli 2003 erstmals eine gesetzliche Pension beziehen, besteht bei der Berechnung des Pensionszuschusses ein Wahlrecht.

(2) Der Empfänger eines Pensionszuschusses kann wählen zwischen

a) der Leistung, die sich aus diesem Statut ergibt und

b) der Leistung, die sich aus der bis 30. Juni 2000 in Geltung stehenden Richtlinie an Pensionszuschuss und Härteausgleich ergibt, wobei dafür die Monatsfaktoren gelten, die zum 30. Juni 2000 in Kraft waren und in der Folge gemäß § 8 vorgegangen wird.

Artikel III: Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Die ursprüngliche Fassung trat mit 1. Juli 2000 in Kraft. In den §§ 3, 8 und 9 wurden mit Wirksamkeit vom 1. April 2002 geringfügige Änderungen vorgenommen. Ebenso erfolgten mit Wirksamkeit vom 3. Dezember 2008 im § 3 weitere Änderungen, mit denen jedoch keine inhaltlichen Änderungen verbunden sind. Alle Änderungen wurden eingearbeitet.

Begründung:

Im § 6 ist die Auswirkung von Zeiten geregelt, die nach der erstmaligen Zuerkennung eines Pensionszuschusses erworben werden. Diese Zeiten führen zu einer Neuberechnung des Pensionszuschusses unter Einschluss dieser Zeiten.

Bisher erfolgte das nur, wenn diese Erwerbstätigkeit auch zu einer Neuberechnung der gesetzlichen Pension geführt hat. Dies erfolgte in der Regel erst im 2. Halbjahr des Folgejahres und führte damit zu Pensionsaufrollungen über viele Monate zurück.

Diesen administrativen Aufwand wollen wir in Zukunft vermeiden und die Neuberechnung gleich zu Jahresbeginn vornehmen. Sämtliche dafür notwendigen Daten liegen auf. Aus der Umstellung

ist kein finanzieller Mehraufwand zu erwarten, viel mehr wird dadurch administrativer Aufwand eingespart.

In § 7 Abs. 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass ab 1.1.2023 die steuerliche Berücksichtigung der ausbezahlten Beträge ausschließlich im Wege der Bekanntgabe an die PVA erfolgt. Die PVA führt dann gemeinsam mit der Versteuerung der gesetzlichen Pension auch die Versteuerung des Pensionszuschusses der Gehaltskasse durch. Dadurch werden Steuernachzahlungen für die Mitglieder verhindert.

Die Auszahlung der Pensionszuschüsse erfolgt weiterhin direkt von der Gehaltskasse an die Mitglieder.

Artikel II und III können entfallen, sie haben keinen Anwendungsbereich mehr.